

# Flachmoorobjekt Nr. 1731: Pragel

## Schutz- und Pflegeplan (Gem. Muotathal)

Masstab: 1:7'000



### Zonen

- 
A-L
Naturschutzzone (Streue mit Beweidung)  
*Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; an jährlich wechselnden Standorten 10-20% der Streue stehen lassen; Schnittgut wegführen; Beweidung nur mit Rindvieh erlaubt; Düngeverbot.*
- 
A-M
Naturschutzzone (2-jährliche Streunutzung mit Beweidung)  
*Jedes 2. Jahr Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; Schnittgut wegführen; Beweidung nur mit Rindvieh erlaubt; Düngeverbot.*
- 
A-W
Naturschutzzone (extensive Weidenutzung)  
*Beweidung nur mit Rindvieh; eine Zufütterung auf der Weide ist nicht erlaubt; Düngeverbot.*
- 
B
Naturschutzzone (Wenig intensive Nutzung)  
*Freie Schnittnutzung; Beweidung nur mit Rindvieh erlaubt; Düngung ausschliesslich mit Mist.*
- 
bestehende Abzäunungen

### Bestossung:

- Alp Bergen (386.7):**  
 Im Vertragsgebiet ist die Beweidung nur mit leichtem Rindvieh und Mutterkühen erlaubt (keine Pferde). Zudem dürfen auf der Vertragsfläche maximal 18.6 Normalstösse gesömmert werden.
- Alp Wildhüeters (386.10):**  
 Im Vertragsgebiet dürfen maximal 8 Normalstösse Kühe gesömmert werden. Im Weideschlag J1 ist im Frühsommer während maximal einer Woche die Beweidung mit Kühen erlaubt. Danach darf die Fläche nur noch mit Jungvieh bestossen werden.
- Alp Betschart Pragel (386.9):**  
 Im Vertragsgebiet ist die Beweidung mit Kühen nur während maximal fünf Tagen pro Flächeneinheit erlaubt. Danach ist eine Weide mit Jungvieh während maximal drei Tagen pro Flächeneinheit zulässig.
- Alpen Feldershütte (386.8) und Büchseners (386.11):**  
 Weiterführung bisherige Bestossung und Weideführung.

### In allen Zonen gilt:

- Maschineller Grabenunterhalt ist meldepflichtig (siehe Hinweise im Anhang des Vertrages)
- Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art ist verboten.
- Bodenveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen oder Materialentnahmen) sind verboten.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen auf Moor- und Riedflächen ist verboten.
- Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Klärschlamm ist nicht erlaubt (ausgenommen Einzelstockbehandlung).

